1. VERWALTUNGSORDNUNG (VwO)

§ 1 Name und Aufgaben
§ 2 Gliederung
§ 3 Tagung der Sparte Fußball
§ 4 Spartenleitung
§ 5 Aufgaben der Spartenleitung
§ 5b Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter
§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
§ 7 Kassenstelle
§ 8 Passstelle
§ 9 Verwaltungsstelle
§ 10 Statistik

§ 1
Name und Aufgaben

Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußball- und Futsalsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird nach § 31 der DGS-Verbandssatzung gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußballsparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.

Die Aufgaben der Sparte Fußball sind:

a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGS,
d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden, Sportorganisationen sowie dem Spitzenverband,
f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußballverbänden zu pflegen und zu achten,
g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 2
Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb Deutschlands auf.

§ 3
Tagung der Sparte Fußball

a) Die Tagung der Sparte Fußball ist das oberste Beschlussorgan.

b) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt beim Spartentag der Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landesfußballsparten. Die Tagung ist nicht öffentlich. Zuschauer (Gäste) sind nicht zugelassen, ausgenommen bei besonderen Gründen und mit vorheriger Genehmigung des Verbandsfußballwarts.

c) Die Tagung der Sparte Fußball findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen. Der Verbandsfußballwart kann die Tagung der Sparte Fussball in virtueller Form (Videokonferenz) abhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

d) Beim Spartentag werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

e) Jeder gemeldete Fußballverein hat eine Stimme und kann 1 (einen) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung bei ihrem Landessportverband. Die Fußballvereine sind berechtigt Anträge zu stellen, jedoch über ihrem Landessportverband.

   Jeder Landessportverband hat so viele Stimmen, wie gemeldete Fußballvereine in seiner Sparte sind und eine zusätzliche Stimme für den Landessportverband selbst. Es kann bei je 5 Fußballvereinen einen (1) Delegierten entsenden. Im turnusmäßigen Nicht-Wahljahr dürfen pro Landessportverband maximal 2 (zwei) Delegierte entsandt werden.

   Die Stimmenanzahl des Landessportverbandes reduziert sich durch die Teilnahme des Fußballvereines bei der Tagung der Sparte Fussball.

   Die Beauftragter und Fachwarte, die in den Ländern der jeweiligen Regionen tätig sind, haben das Recht, zur jeweiligen Tagung der Sparte Fußball eingeladen zu werden. Sie sind berechtigt, Anträge für die jeweilige Tagung der Sparte Fußball zu stellen, teilzunehmen und Wortmeldungen zu bekommen.

f) Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehr Ämter in der Spartenleitung. Wird ein Amt von 2 oder mehr Personen ausgeübt, so haben sie gemeinsam nur eine (1) Stimme.

g) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Verbandsfachwart oder dessen Vertreter.

h) Anträge zum Spartentag sind spätestens 2 Monate vor dem Spartentag mit Begründung beim Verbandsfußballwart per Post einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. Anträge der Vereine müssen über die Landes- bzw. Regionalfußballsparte laufen.

i) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

§ 4
Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

1. Verbandsfußballwart
2. Technischer Leiter für Herren
3. Technischer Leiter für Frauen
4. Technischer Leiter für Jugend
5. Technischer Leiter für Senioren
6. Verwaltungsstelle
7. Kassenstelle
8. Passstelle
9. Vorsitzender des Fußball-Sportgerichtes
10. Einzelrichter Nordrhein-Westfalen / Bayern
11. Einzelrichter Nordost / Südwest
12. Statistikerstelle
13. Schiedsrichterobmann
14. Regionalbeauftragter Nordost
15. Regionalbeauftragter Südwest
16. Beauftragter für Spielbericht Controlling
17. Öffentlichkeitsarbeit (Homepage und soziale Netzwerke)

§ 5

Aufgaben der Spartenleitung

a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit, ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen. Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sein. Für die Tagungen werden von der Spartenleitung Einladungen mit Tagesordnung an die jeweiligen Regionalbeauftragten bzw. Landesverbände verschickt.

b) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung des Spartentages und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGS. Sollte der Verbandsfußballwart seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen (können), übernimmt der Technischer Leiter der Herren in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl die Ausübung dieses Amtes. Weitere Rangfolge der Spartenleitung siehe VwO § 4.

c) Der Verbandsfußballwart auf Bundesebene und die Landesfußballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesfußballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

d) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGS zu überwachen.

e) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle, Kleinfeldturnieren usw. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.

f) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.

g) Der Verbandsfußballwart bzw. dessen Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Regionalverbände bzw. Landesverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Sitzungen bzw. Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht,

einen Vertreter ihrer Wahl zu dieser Sitzung bzw. Tagung zu entsenden. Die Landesfußballsparten müssen diese Entscheidung akzeptieren.

h) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der Sparte Fußball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.

i) Eine Landesfußballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einer anderen Region / einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

§ 5b

Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail/Fax Pauschale für Spartenmitarbeiter

a) Telefongebühren, eMail- und Faxkosten – pauschal – pro Jahr
   - Pro Spartenmitarbeiter bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) je nach Aufwand

b) Aufwandsentschädigung – pauschal – pro Jahr
   - Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand

c) Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale für Telefongebühren, eMail- und Faxkosten trotzdem nur bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt. Die Pauschale für Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes zusätzliche Amt. Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

§ 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:

   a) Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung. Bei den Vereinen, die in den Verantwortungsbereich eines Regionalbeauftragten fallen, zusätzlich den Regionsbeitrag.
   b) Veranstaltungen repräsentativer Spiele
   c) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung
   d) Geldstrafen
   e) Gebühren und Verfahrenskosten
   f) besondere Umlagen

g) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

3) Die Regelungen für Ein- und Austritt setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr (auch bei Wiederaufnahme) und ein voller Spartenbeitrag und ggfs. ein voller Regionalbeitrag zu zahlen.
b) Der Austritt aus der DGS-Sparte Fußball ist per 30.06. des Jahres möglich. Er muss 1 Monat zuvor dem Verbandsfußballwart schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 30.06. des Jahres ist der Spartenbeitrag und ggfs. der Regionalbeitrag komplett zu zahlen.

§ 7
Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

§ 8
Passstelle

Der Passstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Fußball zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.

Beim erstmaligen Eintritt eines Spielers / einer Spielerin in die Sparte Fußball ist die gelbe DGS-Verbandspassnummer in die Liste der Passstelle einzutragen, gleichzeitig wird der neue Spielerpass mit der Spielernummer und die Spielberechtigung von der Passstelle ausgestellt.

§ 9
Verwaltungsstelle

Alle Genehmigungsanträge für Turniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Regionsbeauftragten / Landesfußballwart / Landes-Sportverband an die Verwaltungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden.

§ 10

Statistik

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.